

# Statuten

## «HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ»

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ», nachfolgend «Branchenverband» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- <sup>2</sup> Die französische Bezeichnung des Branchenverbandes lautet «SYSTÈMES AUDITIFS SUISSE»; die italienische Bezeichnung lautet «SISTEMI UDITIVI SVIZZERA».
- <sup>3</sup> Der Branchenverband hat sein Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.

#### Art. 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Branchenverband bezweckt den Zusammenschluss von Hörsystemakustik-Firmen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ihren Geschäftssitz haben und im Verkauf sowie in der Anpassung von Hörsystemen tätig sind.
- <sup>2</sup> Der Branchenverband verfolgt wirtschaftliche, fachspezifische sowie ausbildungs- und gesellschaftspolitische Ziele seiner Mitglieder.
- <sup>3</sup> Diese Ziele versucht der Branchenverband zu erreichen, indem er:
  - a) die Anliegen und Interessen seiner Mitglieder (Detailisten und Filialisten) fördert und wahrt, so gegenüber Behörden, Verbänden, Medien, anderen Wirtschaftsgruppen und der Politik;
  - b) im Sinne einer aktiven Kommunikationspolitik als geeinte Stimme gegen aussen auftritt, insbesondere gegenüber wichtigen Entscheidungsträgern, Konsumenten, Behörden, der Politik und den Medien;
  - c) den Berufsstand hebt, so durch Förderung der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie durch die Zusammenarbeit mit sowohl inländischen wie auch ausländischen Wirtschaftsorganisationen, anderen Berufsverbänden sowie Forschungsstellen;
  - d) die Stellung seiner Mitglieder im Markt stärkt, so durch Förderung und Verbesserung der Akzeptanz der Hörsystemversorgung in der breiten Öffentlichkeit sowie durch Imagewerbung, Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying;
  - e) seine Mitglieder regelmässig an Zusammenkünften oder auf andere zweckmässige Weise über wichtige Entwicklungen und Vorhaben informiert.
- <sup>4</sup> Zur Erreichung dieser Ziele kann der Branchenverband eigene Selbsthilfewerke errichten oder sich bestehenden anschliessen respektive diese ideell und / oder finanziell unterstützen sowie verbandsinterne Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

### Art. 3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Branchenverbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 4 Geschäftsjahr

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr des Branchenverbandes entspricht dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Das erste Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Branchenverband setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Firmenmitglieder
- b) Einzelmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### Art. 6 Firmenmitglieder

- <sup>1</sup> Firmenmitglieder können Unternehmungen werden, welche im Handelsregister eingetragen und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein als Hörsystemakustik-Firma tätig sind.
- <sup>2</sup> Wer Firmenmitglied zu werden wünscht, hat der Geschäftsstelle ein schriftliches Beitritts-gesuch einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten, allfällige Verträge, Reglemente, Richtlinien und Leitbilder sowie Beschlüsse des Branchenverbandes zu befolgen.
- <sup>3</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Branchenverbandes. Der Branchenverband kann die Mitgliedschaft an die Erfüllung eines Qualitätssicherungssystems respektive an das Erreichen bestimmter Mindest-Qualitätsstandards knüpfen.
- <sup>4</sup> Eine allfällige Ablehnung des Beitritts-gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen. Weder der Vorstand noch der Branchenverband haften für allfällige Folgen einer Ablehnung.

### Art. 7 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können Fachpersonen (erfolgreiche Absolventinnen EFZ<sup>1</sup> / HBB<sup>2</sup> oder diesen Abschlüssen Gleichgestellte) werden, welche in der Anpassung von Hörsystemen tätig sind und welche entweder (Mit-)Besitzer eines Firmenmitglieds oder aber bei einem Firmenmitglied angestellt sind.

---

<sup>1</sup> Hörsystemakustiker/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ

<sup>2</sup> Abschluss der Höheren Berufsbildung im Fachgebiet der Hörsystemakustik

## Art. 8 Ehrenmitglieder

- 1 Personen, die sich um den Branchenverband auf besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die bisherigen Ehrenmitglieder des vormaligen Verbandes Hörakustik Schweiz VHS bleiben Ehrenmitglieder des Branchenverbandes.

## Art. 9 Mitgliederbeitrag

- 1 Der von den Firmenmitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 2 Tritt ein Firmenmitglied während des Jahres dem Branchenverband bei, so schuldet es den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres pro rata temporis.

## Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Beschluss des Vorstandes
  - c) durch Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung oder Tod
  - d) durch Konkurs
- 2 Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle mindestens sechs Monate vorher mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 3 In Fällen von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und/oder der Rechtspersönlichkeit der Unternehmung bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach wie vor erfüllt sind und der Vorstand die Bedingungen für eine Mitgliedschaft im Branchenverband als nach wie vor erfüllt betrachtet.
- 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen des Branchenverbandes noch auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge oder erbrachter finanzieller Leistungen jeglicher Art.

## Art. 11 Verbandsausschluss

- 1 Durch Beschluss des Vorstandes kann aus dem Branchenverband ausgeschlossen werden:
  - a) wer seinen finanziellen Pflichten dem Branchenverband gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
  - b) wer gegen die Interessen des Branchenverbandes oder seiner Mitglieder verstösst oder sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.
- 2 Aus dem Branchenverband ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert Monatsfrist seit Zustellung des Ausschlussentscheides die Berufung an die Generalversammlung offen, deren Entscheid endgültig ist.

### **III. Organisation des Branchenverbandes**

#### Art. 12 Organe

Die Organe des Branchenverbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Urabstimmung

#### Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Branchenverbandes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- b) Decharge-Erteilung an den Vorstand und an die Geschäftsstelle;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschluss über das Budget;
- d) Wahl des Verbandspräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- e) Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Branchenverbandes

#### Art. 14 Einberufung

- <sup>1</sup> Innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand anberaumt werden; sie sind ferner abzuhalten, wenn ein Fünftel der Firmenmitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- <sup>3</sup> Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung und an a.o. Generalversammlungen sind sämtliche Mitglieder des Branchenverbandes.
- <sup>4</sup> Die Firmenmitglieder nehmen an der Generalversammlung und an den a.o. Generalversammlungen durch Anwesenheit entweder des Geschäftsinhabers oder eines Bevollmächtigten aus der Unternehmung teil.

#### Art. 15 Tagesordnung und Anträge

- <sup>1</sup> Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mindestens vier Wochen (28 Tage) vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu versenden. Für ausserordentliche Generalversammlungen kann in dringlichen Fällen die Frist auf eine Woche (7 Tage) herabgesetzt werden.

- <sup>2</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied kann der Generalversammlung schriftlich Anträge einreichen, die mindestens zwei Wochen (14 Tage) vorher im Besitze der Geschäftsstelle oder des Präsidenten sein müssen. Über andere Anträge kann in einer Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit des Geschäftes beschliesst.
- <sup>3</sup> Der Einladung zu ausserordentlichen Generalversammlungen müssen neben der Tagesordnung auch allfällige Anträge beiliegen.

#### Art. 16 Stimmrecht

- <sup>1</sup> Die Stimmrechte der Firmenmitglieder richten sich nach der Anzahl der Akustiker-Vollzeitäquivalente der Unternehmung (Absolventinnen EFZ<sup>3</sup> / HBB<sup>4</sup> oder diesen Abschlüssen Gleichgestellte, welche in der Anpassung von Hörsystemen tätig sind – ohne Auszubildende).
- <sup>2</sup> Pro ein Vollzeitäquivalent hat ein Firmenmitglied eine Stimme. Das Maximum an Stimmen, welches ein Firmenmitglied vereinen kann, beträgt 15.
- <sup>3</sup> Die Stellvertretung eines Firmenmitgliedes mit schriftlicher Vollmacht durch eine/n anwesende/n Versammlungsteilnehmer/in ist gestattet. Die Zahl solcher Vertretungen durch ein Firmenmitglied darf zwei nicht übersteigen.
- <sup>4</sup> Die Akustiker-Vollzeitäquivalente der Unternehmung (Absolventinnen EFZ<sup>1</sup> / HBB<sup>2</sup> oder diesen Abschlüssen Gleichgestellte, welche in der Anpassung von Hörsystemen tätig sind – ohne Auszubildende) werden von der Geschäftsstelle jeweils im Januar per 31. Dezember des Vorjahres mittels Selbstdeklaration der Mitglieder ermittelt.
- <sup>5</sup> Die Anzahl Stimmen gelten jeweils für das ganze, dem Stichtag der Selbstdeklaration folgende Kalenderjahr.
- <sup>6</sup> Einzelmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.
- <sup>7</sup> Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

#### Art. 17 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Verband strebt einen aktiven, konstruktiven und alle Kräfte einbindenden Meinungsbildungsprozess – auch im Vorfeld zu Generalversammlungen und a.o. Generalversammlungen – an.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach Statuten und fristgerecht einberufen worden ist.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- <sup>4</sup> Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung, und zwar stets mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, falls ein Drittel der anwesenden Stimmen dies verlangt.

---

<sup>3</sup> Hörsystemakustiker/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ

<sup>4</sup> Abschluss der Höheren Berufsbildung im Fachgebiet der Hörsystemakustik

## Art. 18 Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und dem Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich grundsätzlich selbst; er bezeichnet einen Vize-Präsidenten und kann einen Finanzchef bezeichnen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die einzelnen Landesteile angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Branchenverbandes. Er leitet die Verbandsgeschäfte und ergreift alle Massnahmen im Dienste der Branche und der Mitglieder, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:
  - a) die Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen unter Vorlegung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
  - b) der Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
  - c) die Vertretung des Branchenverbandes nach aussen;
  - d) die Förderung der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung;
  - e) die Wahl der Geschäftsstelle und die Festsetzung ihres Pflichtenheftes sowie ihrer Honorierung;
  - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.
- <sup>3</sup> Nach Bedarf kann der Vorstand einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen (Kommissionen) delegieren; er kann zur Erreichung des Verbandszweckes Selbsthilfewerke errichten oder sich bestehenden Selbsthilfewerken anschliessen. Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorstand externe Berater und / oder Beiräte heranziehen und sie nach dem Leistungsprinzip honorieren.

## Art. 19 Unterschrift

- <sup>1</sup> Der Präsident führt gemeinsam mit der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien). Er vertritt den Branchenverband nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und besorgt zusammen mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte.
- <sup>2</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Er führt mit der Geschäftsstelle rechtsverbindliche Unterschrift (Kollektivunterschrift zu zweien) und zeichnet mit dem Präsidenten (Kollektivunterschrift zu zweien), wenn die Geschäftsstelle verhindert ist.
- <sup>3</sup> Der Finanzchef zieht die Mitgliederbeiträge ein, verwaltet das Vereinsvermögen, berichtet dem Vorstand regelmässig und erstellt die Jahresrechnung für die ordentliche Generalversammlung.
- <sup>4</sup> Der Vorstand kann die Aufgaben des Finanzchefs an die Geschäftsstelle delegieren.
- <sup>5</sup> Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Finanzchef nach Bedarf.

## Art. 20 Wahl, Verfahren, Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Der Vorstand und der Präsident werden von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.
- <sup>2</sup> Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfnis oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern statt.
- <sup>3</sup> Ort und Zeit bestimmt der Präsident. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Gegenseitige Vertretung ist ausgeschlossen.
- <sup>5</sup> Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident hat jeweils den Stichentscheid.
- <sup>6</sup> Zirkularbeschlüsse (auch auf elektronischem Wege) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

## Art. 21 Entschädigung

Der Vorstand beschliesst die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes sowie der vom Vorstand bestellten Arbeitsgruppen (Kommissionen) und fasst diese in einem Spesenreglement zusammen.

## Art. 22 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle arbeitet nach Weisungen des Vorstandes. Sie erbringt die grundlegenden Sekretariatsdienstleistungen des Branchenverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes;
- c) Vorbereiten des Budgets zuhanden des Vorstandes;
- d) Vorbereiten der Geschäfte des Vorstandes;
- e) Teilnahme an Sitzungen der Organe und Arbeitsgruppen (Kommissionen) soweit notwendig;
- f) Führung der Sitzungsprotokolle soweit notwendig;
- g) Inkasso der Mitgliederbeiträge.

## Art. 23 Rechnungsrevisoren

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wiederwählbar. Anstelle der Rechnungsrevisoren kann auch eine anerkannte Treuhandstelle bestimmt werden.
- <sup>2</sup> Die Revisoren bzw. Treuhandstelle überwachen die Kassenführung, prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie können im Verlauf des Jahres Vermögen, Rechnungen und Belege prüfen.

#### Art. 24 Urabstimmung

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Firmemitglieder verpflichtet, einen Antrag zur schriftlichen Abstimmung (sog. Urabstimmung) zu bringen. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern mit eingeschriebenem Brief und unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen, innerhalb welcher der ausgefüllte Stimmzettel zurückzusenden ist, zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Der Antrag gilt als angenommen und wird zum verbindlichen Beschluss, wenn die Mehrheit der eingegangenen Stimmen zustimmt.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

#### Art. 25 Sprachenvielfalt

Der Vorstand trägt im Branchenverband der Mehrsprachigkeit in der Schweiz in angemessener Weise Rechnung.

#### Art. 26 Statutenänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können in begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

#### Art. 27 Auflösung

- <sup>1</sup> Ein Antrag auf Auflösung des Branchenverbandes muss schriftlich und einlässlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Die Auflösung des Branchenverbandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- <sup>3</sup> Wird die Auflösung beschlossen, so sind die vorhandenen Akten und das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Gewerbeverband (sgv) oder einer anerkannten Treuhandstelle treuhänderisch zu übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren seit Auflösung kein neuer Branchenverband mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zwecke, so verfällt das Vereinsvermögen zugunsten einer karitativen Organisation.

#### Art. 28 Auslegung und Gerichtsstand

- <sup>1</sup> Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, des Leitbildes, von Reglementen, von Richtlinien usw. ist stets der deutsche Originaltext massgebend.
- <sup>2</sup> Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.



## Art. 29 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden durch Genehmigung anlässlich der Generalversammlung des Verbandes Hörakustik Schweiz VHS vom 20. März 2019 genehmigt und auf dieses Datum in Kraft gesetzt.
- <sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Verbandes Hörakustik Schweiz VHS vom 25. März 2014. Hörsystemakustik Schweiz HS ist in allen Belangen Rechtsnachfolger des Verbandes Hörakustik Schweiz VHS.

Der Präsident:

Christian Rutishauser

Der Geschäftsführer:

Jürg Depierraz

Bern, 20. März 2019